

19.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes**A****Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in Doppelbuchstabe bb in § 6 Abs. 1 Nr. 6 nach dem Wort "Zuchtwertfeststellungen" die Wörter "einschließlich genetischer Besonderheiten und Erbfehler" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der bisherigen Fassung ist nicht eindeutig, ob genetische Besonderheiten und Erbfehler unter den Begriff "weitere Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen" fallen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc -neu -
(§ 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in Doppelbuchstabe bb am Ende der Punkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen und folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

"cc) die bisherigen Nummern 5 und 6 zu Nummern 4 und 5."

Ausgeliefert am 20. JUNI 1997

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Folge der Streichung von Nummer 4 in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 9 Abs. 9)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 9 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

"(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Ausfuhr sowie für das Verbringen von Samen nach anderen Mitgliedstaaten."

Begründung:

Als Folge der Begriffsbestimmung der Ausfuhr in § 15a als Verbringen nach einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, wird eine Anpassung des § 9 Abs. 9 erforderlich, um dessen Fortgeltung mit dem bisherigen Inhalt sicherzustellen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10a - neu - (§ 19c)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. § 19c wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

"Verkehr mit Vertragsstaaten".

b) Das Wort "Gemeinschaft" wird durch das Wort "Union" ersetzt.'

Begründung:

Die bislang fehlende Überschrift des § 19c soll aus Gründen der Rechtsförmlichkeit eingefügt werden.

Mit der Änderung nach Buchstabe b wird dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 Rechnung getragen.

B

5. **Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.